

MESSRAHMENVERTRAG

zwischen

Messdienstleister

Mustername
Musterstraße
Musterstadt
Marktpartneridentifikationsnummer

nachfolgend Messdienstleister genannt

und dem

Netzbetreiber

Stadtwerke Wolmirstedt,
Samsweger Str. 22,
39326 Wolmirstedt
Stromnetz VDEW-Code 9907313000001
Gasnetz DVGW-Code 9870089800007

nachfolgend Netzbetreiber genannt

gemeinsam nachfolgend Vertragsparteien genannt

Inhalt

1	Gegenstand des Vertrages	3
2	Begriffsdefinitionen	3
3	Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messdienstleisters	3
4	Vertragliche Messstellen und deren Anmeldung	4
5	Anforderungen an die Messung/Pflichten des Messdienstleisters	4
6	Pflichten des Netzbetreibers	6
7	Ende der Messung	6
8	Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage 1)	7
9	Datenaustausch und Datenverarbeitung	7
10	Haftung	7
11	Vertragslaufzeit und Kündigung	8
12	Schlussbestimmungen	8

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Grundlage des Rahmenvertrages sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Messzugangsverordnung (MessZV), die Netzzugangsverordnungen für Elektrizität (StromNZV) und Gas (GasNZV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), die Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) und einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) der Bundesnetzagentur.
- 1.2 Dieser Rahmenvertrag regelt die Voraussetzungen sowie Rechte und Pflichten zur Durchführung der Messung in den Bereichen Elektrizität und/oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messdienstleister im Netzgebiet des Netzbetreibers. Der Vertrag ist als Rahmenvertrag ausgestaltet und gilt für alle in diesem Vertrag näher bestimmten Messstellen.
- 1.3 Dieser Rahmenvertrag gilt nur für Messstellen nach § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 S.1 MessZV, für die der Messdienstleister ausschließlich die Messung vornimmt. Sofern der Messdienstleister auch den Messstellenbetrieb für Messstellen übernimmt, ist anstelle dieses Rahmenvertrages der vom Netzbetreiber angebotene Messstellenrahmenvertrag abzuschließen.

2 Begriffsdefinitionen

- 2.1 Messeinrichtung:
- 2.2 Elektrizitäts- und Gaszähler, der Messung dienende Zusatzeinrichtungen, Spannungs- und Stromwandler, Mengenumwerter, Druck- und Temperaturmesseinrichtungen, Kommunikations-, Tarif- und Steuereinrichtungen.
- 2.3 Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung:
Messeinrichtung, bei denen die Zählwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 2.4 Messung:
Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.

3 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messdienstleisters

- 3.1 Voraussetzung für das Tätigwerden des Messdienstleisters in der jeweiligen Messstelle ist, dass der Anschlussnutzer den Messdienstleister mit der Durchführung der Messung beauftragt hat. Die Beauftragung muss alle Angaben gemäß § 5 Abs. 1 MessZV enthalten und dem Netzbetreiber in Textform vorliegen.
- 3.2 Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dass an Stelle der Übermittlung der Textform, der Messdienstleister bei der Anmeldung versichert, dass ihm die Beauftragung durch den Anschlussnutzer vorliege. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Messdienstleister den Nachweis der Beauftragung zu führen.

- 3.3 Für den Fall, dass der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit der Messung beauftragt hat, bedarf es für die Anmeldung des Wechsels des Messdienstleisters einer Kündigung des Anschlussnutzers gegenüber dem alten Messdienstleister zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels.
- 3.4 Der Messdienstleister hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang der Messung an einen dritten Messdienstleister oder den Netzbetreiber zu gewährleisten. End- und Anfangszählerstände sind zum Zeitpunkt der Übernahme der Messung abzulesen und dem Netzbetreiber mitzuteilen.
- 3.5 Die Vertragsparteien sind entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV verpflichtet, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Vereinbarung zur Durchführung der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

4 Vertragliche Messstellen und deren Anmeldung

- 4.1 Der Messdienstleister meldet dem Netzbetreiber alle Messeinrichtungen des Anschlussnutzers, an denen er die Messung übernehmen möchte. Die Anmeldung muss mindestens umfassen:
- die Angaben, die sich aus Ziffer 3.1 dieses Vertrages ergeben,
 - gegebenenfalls die Kündigungsbestätigung nach Ziffer 3.3 dieses Vertrages. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der neue Messdienstleister bei der Anmeldung dem Netzbetreiber versichert, dass ihm die Kündigungsbestätigung vorliege. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der neue Messdienstleister einen entsprechenden Nachweis zu führen.
- 4.2 Die Anmeldung ist nur für die Zukunft unter Berücksichtigung der Zwei-Wochen-Frist nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 MessZV möglich.
- 4.3 Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung teilt der Netzbetreiber dem Messdienstleister mit, ob er die Anmeldung bestätigt oder ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.
- 4.4 Alle Messstellen im Netz des Netzbetreibers, an denen der Messdienstleister die Messung im Auftrag von Anschlussnutzern durchführt, werden durch die Bestätigung der Anmeldung vom Netzbetreiber festgelegt.
- 4.5 Die Zuordnung der Messstelle und der daraus resultierenden Rechte und Pflichten zur Messung sind zum festgelegten Beginnstermin verbindlich.
- 4.6 Anmeldungen von Messstellen erfolgen im Übrigen nach Maßgabe der Anlage 3 (Geschäftsprozesse).

5 Anforderungen an die Messung/Pflichten des Messdienstleisters

- 5.1 Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen. Etwaige Messungen, die über die in den §§ 10 und 11 MessZV vorgeschriebenen Vorgaben hinausgehen und für den Netzbetreiber nicht abrechnungsrelevant sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- 5.2 Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend den Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage 1, Teil 2 (Datenumfang und Datenqualität), den Anforderungen an den Datenaustausch (Anlage 2) und den Vorgaben, die sich aus den Geschäftsprozessen (Anlage 3) ergeben, weitergeben.
- 5.3 Der Messdienstleister führt die Messung erstmals zum Zeitpunkt der Zuordnung einer Messstelle (vgl. Ziffer 4.5) sowie zu denjenigen Turnusablesezeitpunkten durch, die der Netzbetreiber dem Messdienstleister vorgibt. Die §§ 18 a und 18 b StromNZV, die §§ 38 a und 38 b GasNZV, etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 13 MessZV oder andere gesetzliche Vorgaben sind zu beachten.
- 5.4 Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch den Anschlussnutzer bleiben unberührt.
- 5.5 Die Messung der entnommenen Elektrizität erfolgt bei Letztverbrauchern grundsätzlich durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt oder durch Feststellung der maximalen Leistungsaufnahme.
- 5.6 Bei Entnahmestellen in Niederspannung mit einem Elektrizität-Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erfolgt keine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung), es sei denn der Anschlussnutzer hat im Einvernehmen mit seinem Lieferanten eine solche ¼-h-Lastgangmessung vereinbart, und der Lieferant hat mit dem Netzbetreiber die Anwendung des Lastgangzählverfahrens vereinbart.
- 5.7 Die Messung des entnommenen Gases erfolgt durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge sowie durch eine stündliche registrierende Leistungsmessung, soweit es sich nicht um Letztverbraucher im Sinne des § 29 GasNZV handelt, für die Lastprofile gelten.
- 5.8 Die Nutzung einer Selbstablesung der Messeinrichtung durch den Letztverbraucher entsprechend §11 Abs. 2 GVV ist nur für maximal zwei aufeinander folgende jährliche Turnusablesungen zulässig. Der Netzbetreiber kann die Zulässigkeit der Kundenselbablesung aufgrund entsprechend durchsetzbarer Ansprüche Dritter oder im Falle unplausibler oder fehlerhafter Messwerte ganz oder teilweise ausschließen.
- 5.9 Der Messdienstleister hat Störungen der Messeinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 5.10 Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Messdienstleister verpflichtet auf Wunsch des Netzbetreibers die Messung für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf Wunsch des neuen Anschlussnutzers durch einen anderen Messdienstleister erfolgt. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.
- 5.11 Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister über aperiodische Ablesungen mit dem notwendigen Termin. Der Messdienstleister übermittelt die entsprechenden Daten auch zu diesem Zeitpunkt.
- 5.12 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Qualität der Messwerte im Einzelfall vor Ort zu prüfen sowie den Messdienstleister zu einer Überprüfung des Messwertes aufzufordern. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messdienstleisters richtig sind. Andernfalls trägt der Messdienstleister die Kosten dieser Ablesung.

- 5.13 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Messwerte führt der Messdienstleister eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrolle sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen.
- 5.14 Der Messdienstleister gewährleistet, dass im Einzelfall der Nachweis der Richtigkeit der übermittelten Daten erfolgen kann und stellt die entsprechenden Nachweise dem Netzbetreiber auf Anforderung zur Verfügung.

6 Pflichten des Netzbetreibers

- 6.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode 2006, Ausgabe 2008 bzw. DVGW-Arbeitsblatt G 2000 vom Netzbetreiber vergeben.
- 6.2 Die Archivierung der vom Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten abrechnungsrelevanten Messdaten (§§ 18 bis 18 b StromNZV, §§ 38 bis 38 b GasNZV) sind Aufgabe des Netzbetreibers. Soweit erforderlich, wird ihn der Messdienstleister hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten oder der Daten aus etwaigen Kontrollablesungen unterstützen.
- 6.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetriebs und der Messung erforderlichen Informationen (z.B. zur Ausgestaltung der Messstelle und zur Turnusablesung) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung.
- 6.4 Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen (z.B. Wandler) durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messdienstleister im Nachhinein unverzüglich entsprechend zu informieren.
- 6.5 Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messdienstleister unverzüglich mitzuteilen.
- 6.6 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messdienstleister zu erbringen.

7 Ende der Messung

- 7.1 Bei Auszug des Anschlussnutzers ist der Messdienstleister verpflichtet, den Netzbetreiber über den Wegfall des Auftrages des Anschlussnutzers zu unterrichten.
- 7.2 Sofern die Messung durch Kündigung seitens des Anschlussnutzers oder des Messdienstleisters endet, ohne dass ein Dritter als Nachfolger des Messdienstleisters beauftragt wurde, hat der Messdienstleister den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten.
- 7.3 Sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z.B. Eigentumsübertragung) den Messzugang für einzelne Messstellen nicht mehr gewähren kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Messung für diese Messstellen zu beenden. Der Netzbetreiber wird den Messdienstleister hierüber unterrichten und sich bemühen, einen unterbrechungsfreien Messzugang mit dem neuen Netzbetreiber abzustimmen.

8 Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage 1)

- 8.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, entsprechend § 21 b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität) festzulegen, die vom Messdienstleister einzuhalten sind.
- 8.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen an die Messeinrichtung bei Bedarf anzupassen. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messdienstleister drei Monate vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren.

9 Datenaustausch und Datenverarbeitung

- 9.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister erfolgt in der Regel elektronisch. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 2 (Datenaustausch) festgelegt.
- 9.2 Der Datenaustausch erfolgt bis zu einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
- 9.3 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messdienstleister sind in Anlage 4 (Ansprechpartner) zusammengestellt. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.
- 9.4 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

10 Haftung

- 10.1 Der Messdienstleister haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 10.2 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

11 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 11.1 Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung (Datum der Unterzeichnung) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber und bietet dieser nicht diskriminierungsfrei einen Folgevertrag an, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Vertragsparteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist, sofern nicht zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung auch ein wichtiger Grund vorliegt, der den Netzbetreiber zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.
- 11.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 11.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach Ziffer 1 und die anerkannten Regeln der Technik heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn sich aus der bevorstehenden Novellierung des Eichgesetzes und der Eichordnung Änderungsbedarf ergeben sollte.
- 12.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Bei gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen werden die Vertragsparteien den Vertrag zeitnah gemeinsam an die neuen Rahmenbedingungen anpassen.

- 12.4 Wird eine bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen oder Messstellenbetreiber eingeführt, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragsparteien bemühen, nur solche Nummern zu verwenden, die eine spätere Umstellung auf das angedachte System ermöglichen. Von diesem Zeitpunkt an werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID-Nummer bezeichnet werden. Bis dahin bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit nachgerüstet werden.
- 12.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 12.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Mindestanforderungen an Messung, Datenumfang und die Datenqualität
Anlage 2: Datenaustausch
Anlage 3: Geschäftsprozesse zum Messdienstleisterwechsel
Anlage 4: Ansprechpartner und Adressen

Ort, den

Wolmirstedt, den

rechtsverbindliche Unterschrift,
Stempel

Luther
Geschäftsführer
Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

Anlage 1 Mindestanforderungen an Messung, Datenumfang und die Datenqualität

1 Formate

- 1.1 Die Marktpartner verpflichten sich, die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten im Rahmen der relevanten Geschäftsprozesse dieses Vertrags auf Basis der durch den BDEW genormten EDIFACT-Nachrichtentypen vorzunehmen. Aktuelle und gültige Formatbeschreibungen sind unter www.edi-energy.de einzusehen und abrufbar. Für die Übermittlung von Zählerständen und Lastgängen ist das Format MSCONS, für alle anderen Daten das Format UTILMD in seinen jeweils aktuellen Versionen zu verwenden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, abweichende bilaterale Vereinbarungen zum Datenaustausch für eine Übergangsphase bis zur endgültigen Festlegung der Prozesse durch die Bundesnetzagentur zu vereinbaren. In der Übergangszeit wird für Meldungen und Bestandslisten statt UTILMD- Nachrichten das CSV- Übergangsformat gemäß den Vorgaben des Netzbetreibers eingesetzt. Eine entsprechende Musterdatei zur ausschließlichen Verwendung stellt der Netzbetreiber zur Verfügung.
- 1.2 Bei Lastgangübermittlungen sind die OBIS-Kennziffern und wenn notwendig mit EBIS Kennzahlen gemäß BDEW- und DVGW-Vorgabe einzuhalten. Für die Datenweitergabe sind die Zählwerte vollständig und damit eindeutig zu beschreiben. Jeder Wert ist mit einem Status gekennzeichnet.

2 Messung

- 2.1 Die Daten- und Messwerterhebung erfolgt durch den Messdienstleister (MDL). Als Ergebnis der Datenerhebung sind der Messwert und der Zeitpunkt der Ablesung (Datum und Uhrzeit) sowie die Ableseart und der Ableser festzuhalten.
- Der Messwert ist mit allen Vorkommastellen zu erfassen.
 - Bei Wandlermessungen ist zusätzlich die Spannungsanzeige zu kontrollieren. Fehlermeldungen sind dem Verteilnetzbetreiber (VNB) unverzüglich mitzuteilen.
 - Die Plombierungen sind zu überprüfen. Fehlermeldungen sind dem VNB unverzüglich mitzuteilen.
 - Bei Gefahr in Verzug ist der VNB unverzüglich zu informieren. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der MDL unter Beachtung der jeweils erforderlichen Sachkunde berechtigt, die Versorgung einzustellen, bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
 - Bei der Feststellung von Gasgerüchen ist unverzüglich die Netzleitstelle des Gasnetzbetreibers zu informieren.
- 2.2 Der Netzbetreiber legt den Zeitraum der Turnusablesung (stichtagsbezogen) für alle Kleinkunden (SLP) in seinem Verteilnetz fest. Die Turnusablesung erfolgt durch den Messstellenbetreiber ohne Zusatzkosten für den Netzbetreiber. Mögliche Ablesearten sind die manuelle Ablesung durch den MDL oder den Anschlussnutzer. Die Selbstablesung durch den Anschlussnutzer (Letztverbraucher) ist nur für maximal 2 aufeinanderfolgende jährliche Turnusablesungen zulässig. Der MDL ist berechtigt, sich zur Ablesung geeigneter Dritter zu bedienen.

3 Datenaustausch

- 3.1 Der Messdienstleister stellt bei einer registrierenden Leistungsmessung bei Strom täglich und bei Gas zweimal täglich die Lastgänge wie nachstehend beschrieben zur Verfügung, soweit nicht anderweitige gesetzliche Regelungen andere Zeiten vorgeben:
- Bereitstellung der Lastgangdaten Strom:
 - Wirk- und Blindarbeitslastgangdaten ¼ h-Werte täglich bis 8:00 Uhr,
 - Bereitstellung der Lastgangdaten Gas:
 - Betriebs- oder Normkubikmeter-Lastgangdaten 1 h-Werte zweimal täglich
 - 1. vom Vortag (Gastag von 6:00 – 6:00 Uhr) bis 8:00
 - 2. Vom Isttag (6:00 – 12:00 Uhr) bis 14:00
- 3.2 Die ab-/ ausgelesenen örtlichen Messwerte sind zusammen mit dem Erfassungszeitstempel (Datum, Uhrzeit) als Rohdaten in der Verantwortung des MDL unverändert zu archivieren und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzuhalten. Erfassungsbelege in Papierform sind entsprechend zu archivieren. Für den Fall, dass der MDL seine Tätigkeit dauerhaft einstellt, sind dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen die Rohdaten unentgeltlich in einem abgestimmten elektronischen Datenformat zu übergeben.
- 3.3 Der MDL führt eine Plausibilisierung der Daten durch (z.B. Vollständigkeit der Messwerte je Zählpunkt, Zählerfortschritt, korrektes Datum). Bei Unstimmigkeiten aufgrund der Plausibilitätsprüfung werden die übertragenen Daten mit denen des geeichten Messgerätes verglichen (z.B. Kontrollablesung, Prüfung der Übertragungswege).
- 3.4 Die Messwerte einzelner Messstellen werden immer zusammen mit den dazugehörigen Informationen für die eindeutige Identifikation der Messstelle an den VNB übertragen.
- 3.5 In begründeten Fällen kann jeder Berechtigte vom MDL einen detaillierten Nachweis über die Messwertermittlung verlangen.
- 3.6 Der elektronische Datenaustausch unterliegt dem Datenschutz gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Technische und organisatorische Maßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit sind in § 9 und Anlage zu § 9 BDSG geregelt. Die Daten dürfen nur Geschäftspartnern zur Verfügung gestellt werden, die in dem Übermittlungsverfahren eindeutig identifiziert werden können. Es sind technische und organisatorische Verfahren anzuwenden, die eine Verfälschung, Datenverluste oder einen Datenmissbrauch durch Dritte verhindern.

Anlage 2 Datenaustausch

1 Datenaustausch

- 1.1 Der Datenaustausch erfolgt im csv-Format. Eine Musterdatei kann per E-Mail übermittelt werden.
- 1.2 Die E-Mail-Adresse für die Abwicklung des elektronischen Datenaustauschs lautet:
 - edm-messwesen@stadtwerke-wolmirstedt.de

2 Kündigungsprozess

- 2.1 Nur für den Fall, dass der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit der Messung beauftragt hat, bedarf es einer Kündigung des Anschlussnutzers gegenüber dem alten Messdienstleister (MDLA). Der Nachweis über die Kündigung wird im Zusammenhang mit dem Prozessbeginn Messung erbracht.
- 2.2 Die Kündigung muss die folgenden Daten enthalten:
 - Identität des Anschlussnutzers (Name, Adresse, bei im Handelsregister eingetragenen Firmen auch Registergericht und Registernummer)
 - Entnahmestelle (Adresse, Zählernummer) oder Zählpunkt (Adresse, Nummer)
 - alter Messdienstleister
 - Kündigungszeitpunkt

3 Prozessbeginn Messung

- 3.1 Die Anmeldung muss die folgenden Daten enthalten:
 - Absender: Messdienstleister neu (MDLN) (Marktpartneridentifikationsnummer)
 - Empfänger: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer)
 - Kategorie / Nachrichtenname: „Anmeldung“
 - Identität des Anschlussnutzers (Name, Adresse, bei im Handelsregister eingetragenen Firmen auch Registergericht und Registernummer)
 - Entnahmestelle (Adresse, Zählernummer) oder Zählpunkt (Adresse, Nummer)
 - Zeitpunkt, ab dem die Messung durchgeführt wird
 - Grund der Anmeldung/ Transaktionsgrund
 - Beauftragung des Anschlussnutzers (Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument)
 - Kündigungsbestätigung, wenn der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit der Messung beauftragt hat (Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument)

3.2 Die Bestätigung der Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

- Absender: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer)
- Empfänger: MDLN (Marktpartneridentifikationsnummer)
- Kategorie / Nachrichtenname: „Bestätigung der Anmeldung“
- Zählpunkt der Entnahmestelle (Adresse, Nummer)
- Ab/ Auslesezeitpunkt
- Ab/ Ausleseturnus
- Umfang der Messdaten (Messgröße, z.B. OBIS-Kennziffer)
- Beginnstermin, der Beginnstermin stimmt regelmäßig mit dem vom Anschlussnutzer mitgeteilten Termin überein

4 Prozessende Messung

4.1 Die Abmeldung muss die folgenden Daten enthalten:

- Absender: MDLA (Marktpartneridentifikationsnummer)
- Empfänger: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer)
- Kategorie: „Abmeldung“
- Zählpunkt der Entnahmestelle (Adresse, Nummer)
- Endtermin
- Grund der Abmeldung (Transaktionsgrund)

4.2 Die Bestätigung der Abmeldung muss folgende Daten enthalten:

- Absender: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer)
- Empfänger: MDLA (Marktpartneridentifikationsnummer)
- Kategorie: „Bestätigung der Abmeldung“
- Zählpunkt der Entnahmestelle (Adresse, Nummer)
- Endtermin

5 Prozess Durchführung der Messung

5.1 Informationen zum Messvorgang:

- Absender:
 - MDL (Marktpartneridentifikationsnummer, Name, Adresse)
 - bei im Handelsregister eingetragenen Firmen auch Registergericht und Registernummer
- Empfänger: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer, Name, Adresse)
- Zählpunkt der Entnahmestelle (Adresse, Nummer)
- Kategorie: „Messwertübermittlung“
- Datum der Messung
- Messgröße (z.B. OBIS-Kennzahl)
- Messwerte entsprechend dem in der Bestätigung der Anmeldung vorgegebenen Umfang

- Statusinformation
- Ableseart (z.B. Ablesung durch den Letztverbraucher, Ablesung durch den MDL)
- Ablesegrund

Anlage 3 Geschäftsprozesse zum Messdienstleisterwechsel

1 Vorbemerkung

- 1.1 Nach Umsetzung einer bundeseinheitlichen Richtlinie werden nachfolgend beschriebene Prozesse entsprechend seitens des Netzbetreibers angepasst. Bis zu einer entsprechenden Anpassung gelten die nachfolgenden, in dieser Anlage benannten Regelungen.
- 1.2 Turnusablesungen im Gebiet des Netzbetreibers finden jährlich zum Jahresende statt (Stichtag 31.12.).

2 Anmeldung der Messung

- 2.1 Der Messdienstleister (MDL) meldet die Messstelle zur Messung unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Übernahme der Messung beim Netzbetreiber unverzüglich mit einer Frist von 1 Monat zum Ablauf des Folgemonats an. Voraussetzung ist eine vorhandene Kündigungsbestätigung des vorherigen MDL. Bezüglich der notwendigen Angaben zur Identifizierung der Messstelle sind die Vorgaben von § 14 Abs. 4 StromNZV bzw. § 37 Abs. 4 GasNZV zu beachten. Der Netzbetreiber hat die Anmeldung der Messstelle mit Angabe des erforderlichen Funktionsumfangs der Messung unverzüglich, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung zu bestätigen oder abzulehnen. Wird die Anmeldung vom Netzbetreiber abgelehnt, so ist diese Ablehnung zu begründen.
- 2.2 Ist der Netzbetreiber gleichzeitig bisheriger Messstellen-betreiber/Messdienstleister, teilt der Netzbetreiber mit der Bestätigung der Anmeldung dem MDL alle der Messstelle zugehörigen Geräte und Einrichtungen mit (z. B. Zähler, Zusatzeinrichtungen im eichrechtlichen Sinne, Mengenumwerter für Gase, Strom- und Spannungswandler, Kommunikationseinrichtungen, Tarifschaltgeräte, Isolierstoffmontageplatte für Wandlermessungen).
- 2.3 Die Verantwortung für die Messung beginnt mit der gemäß Ziffer 2.1 vom Netzbetreiber mitgeteilten und bestätigten Übernahme der Messung vom bisherigen MDL oder Netzbetreiber.

3 Abmeldung der Messstelle

- 3.1 Wird der Vertrag zwischen Anschlussnehmer und MDL über die Messung der Messstelle beendet, meldet der MDL die Messstelle beim Netzbetreiber unverzüglich, spätestens 4 Wochen vor der geplanten Stilllegung ab. Die Bearbeitung der Abmeldung durch den Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Eingang der Kündigung zu erfolgen.
- 3.2 Die Messung für den alten MDL endet mit dem vom Netzbetreiber bestätigten Endtermin

4 Durchführung der Messung

- 4.1 Der Messdienstleister führt die Messung unaufgefordert erstmals zum Beginnstermin durch, danach zu den vom Netzbetreiber vorgegebenen Turnusableszeitpunkten.
- 4.2 Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister außerdem über aperiodische Ablesungen (z.B. bei Lieferantenwechsel) mit dem notwendigen Termin.

5 Änderung des Zählverfahrens oder der Tarifierung

- 5.1 Das Zählverfahren oder die Tarifierung wird vom Netzbetreiber vorgegeben. Zählverfahren bzw. Tarifierung können nur mit Wirkung für die Zukunft frühestens mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende geändert werden. Bezüglich der Abwicklung bei einer Änderung des Zählverfahrens oder der Tarifierung stimmen sich der Netzbetreiber und der Messdienstleister rechtzeitig im Vorhinein ab.

Anlage 4 Ansprechpartner und Adressen

1 Ansprechpartner auf Seiten der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

1.1 Die Postanschrift lautet:

- Stadtwerke Wolmirstedt GmbH
Netznutzungsmanagement
Samsweyer Straße 22
39326 Wolmirstedt

1.2 Mailadresse allgemein:

- edm-messwesen@stadtwerke-wolmirstedt.de

1.3 Ansprechpartner:

- Anmeldung bzw. Abmeldung (Bestätigung) Messdienstleistung:
 - Frau von Rauchhaupt
 - Tel.: (039201) 557-0
- Netzbetreiberprozesse
 - Sollten Sie Fragen zu den einzelnen Prozessen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter, Mo-Do 8:00 – 16:00 Uhr und Fr 8:00 – 12:00 Uhr, unter der Telefonnummer (039201) 557-0 zur Verfügung.

2 Ansprechpartner auf Seiten des Messdienstleisters

2.1 Die Postanschrift lautet:

-
.....
.....
.....
.....

2.2 Mailadresse allgemein:

-

2.3 Ansprechpartner:

- Anmeldung bzw. Abmeldung (Bestätigung) Messdienstleistung:
 -
 -
- Störungsdienst und Datentransfer
-
-